Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 35 (1884)

Artikel: Das eidgenössische Forstgesetz und die Jurakantone

Autor: Stuber

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763278

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ungleichaltrigen Beständen ermittelt wird, indem man aus dem Alter der Modellbäume, derjenigen Stärkestufe, welche dem arithmetischen Mittelstamm am nächsten steht, das Mittel nimmt, wobei, wenn nöthig, auch die nächst höhern und nächst tieferen Stärkestufen mit in Berücksichtigung gezogen werden können.

Im Uebrigen betrachten wir diese Frage keineswegs als endgültig entschieden; es würde uns im Gegentheil freuen, andern Fachgenossen Veranlassung geboten zu haben, sich ebenfalls über diese Angelegenheit öffentlich auszusprechen.

Das eidgenössische Forstgesetz und die Jurakantone.

In den Jahren 1858—1860 hat eine vom Bundesrath ernannte Expertenkommission das schweizerische Alpengebiet in Bezug auf geologische, forstliche und bautechnische Verhältnisse untersucht. Der Bericht der Experten hat den ersten Anstoss gegeben zum Erlass eines eidg. Forstgesetzes, welches endlich nach vielen Bemühungen erst 1876, nach Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung von 1874, zu Stande gebracht worden ist.

Im Vorworte des erwähnten trefflichen Berichtes ist erwähnt, dass auftragsgemäss auch der Jura hätte untersucht werden sollen; diese Arbeit sei aber im Alpengebiete eine so ausgedehnte und bedeutende geworden, dass auf eine einlässliche Bereisung des Juragebietes von den Experten verzichtet worden sei. Der Bericht verbreitet sich denn auch nicht einlässlich über dieses Gebirgsgebiet der Schweiz, deutet aber an, dass auch hier noch Vieles zu thun bleibe (v. p. IV und V im Bericht von Culmann).

Die Zeit hat gelehrt, dass auch im schweizerischen Juragebiet für Schutz der Waldungen, Anlage von Schutzwaldungen und Wildbachverbauungen noch ein weites Feld bleibt, welches nur unter Mithülfe des Bundes und unter dessen Gesetz von den Kantonen, Gemeinden und Privaten kultivirt werden kann.

Es ist nicht zu leugnen, dass in den Alpengegenden der Schweiz dringendere Aufforstungen und Verbauungen zum Schutze des untenliegenden Landes nöthig werden, als im Jura, wo die Höhen geringer und die Gebirgsformationen und Bodenverhältnisse der Bildung von Wildbächen etc. nicht so günstig sind wie in den Alpen.

Für die letzteren Gegenden war ein Bundesgesetz zum Forstschutz auch dringender, weil die Alpenkantone zum Theil nicht zum Erlass und zur Durchführung von Forstschutzgesetzen gebracht werden konnten.

Unter den Jurakantonen ist nur Baselland ohne Forstgesetz.

Es existiren aber in einigen Forstgesetzen der andern Kantone im Jura derartige Mängel, dass als alleiniger Weg zu deren Abhülfe wohl die *Ausdehnung des eidg. Forstschutzgesetzes auch auf den Jura* wünschbar erscheint.

Es kann eingewendet werden, die Kantone sollen mangelhafte Forstgesetze ändern und ergänzen. Dies ist eher gesagt als gethan. Bei unsern heutigen demokratischen Staatsinstitutionen wie Referendum etc. hält es schwer, Gesetze über Beschränkung der willkürlichen Behandlung und Benutzung von Privatgrundbesitz durchzubringen, und wäre dieses noch so sehr im Interesse des allgemeinen Wohls.

Im alten Kantonstheil von Bern bestehen forstpolizeiliche Vorschriften, welche theilweise sogar weiter gehen als das eidg. Forstgesetz; allein diese Gesetzesvorschriften gelten in Bezug auf den Privatwaldbesitz im bernischen Jura nicht. In diesem Kantonstheil sind die Privatwaldungen nicht unter Gesetz.

Die Wald- und Bodenverhältnisse im bernischen Jura sind mit wenig Ausnahmen als sehr günstig zu bezeichnen. Zudem liegt ein Forstgesetzesentwurf für den ganzen Kanton Bern in Behandlung, dessen Inkrafttreten zu wünschen ist. Durch Annahme dieses neuen Gesetzes würde eine Ausdehnung des eidg. Forstgesetzes auf den bernischen Jura ohne Bedeutung, indem die vorgeschlagenen forstpolizeilichen Vorschriften wenigstens so weit gehen als das eidg. Forstgesetz.

Im Kanton Solothurn ist ein Forstgesetz in Kraft vom Jahr 1857, welches in Bezug auf Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen auf der Höhe der Zeit steht und ausgeführt wird. Die Privatwaldungen dagegen unterliegen sozusagen keinen gesetzlichen Bestimmungen und sind desshalb gerade in den schwierigeren Berglagen im Thal und Thierstein in einer Höhe von 1000—1450 *m* bedeutend vernachlässiget und theilweise devastirt.

Es sind gerade diese Gegenden des Kantons, welche am stärksten bewaldet sind (Thal 43 %, Thierstein 39 % vom Gesammtareal),

allein auch am meisten Privatwald besitzen (Thal 36 %, Thierstein 30 % der Gesammtwaldfläche).

Es bleibt sehr zweifelhaft, ob in naher Zukunft eine Erweiterung des solothurnischen Forstgesetzes, mit Ausdehnung auch auf die Privatwaldungen mit 6530 *ha* in rund 9000 Parzellen möglich wird.

Im Kanton Baselland, allerdings einem der stärkst bewaldeten Kantone, mit 38 % Bewaldung vom Gesammtareal, existirt gar kein Forstgesetz und alle Bemühungen dortiger Behörden für Erlass eines solchen sind vom Volke verworfen worden.

Obschon die Berge dieses Kantons nicht mehr die Höhe derjenigen im Kanton Solothurn erreichen, gibt es dort Gegenden, welche so nöthig unter ein Forstschutzgesetz gehören, als viele Alpengebiete, die jetzt einem solchen eidg. Gesetze unterstellt sind*).

Die Gründe, warum nur das eigentliche Alpengebiet unter eidg. Forstschutz gestellt worden, vermag ich nicht einzusehen, denn nicht nur die Alpenwaldungen bedürfen des gesetzlichen Schutzes, sondern auch diejenigen im Jura, welche nebst dem Zwecke der Holzgewinnung dazu bestimmt sind, ein vielerorts werthvolleres Terrain und kostbarere Kunstbauten zu schützen, als dieses oft vom Alpenwald geschehen kann.

In den Verhandlungen des Grossen Rathes des Kantons Baselstadt, im April 1882 wurde, nachdem durch wiederholte Hochwasser die Flusskorrektionsarbeiten und Brücken an der Birs etc. zerstört waren, von Rednern betont, dass es unnütz sei, noch länger die Birs zu korrigiren und Brücken darüber zu bauen, sofern nicht den unsinnigen kahlen Abholzungen in den Quellengebieten der Birszuflüsse Einhalt geboten werde.

Der Berichterstatter über das Forstwesen im Kanton Solothurn hat in seinem Bericht von 1881/82 Anlass genommen, sich in ähnlichem Sinne auszusprechen, indem er die Nothwendigkeit der Erhaltung und Vermehrung der Schutzwälder nebst Gewässerverbauungen betont und aus oben dargelegten Gründen die Ausdehnung des eidg. Forstgesetzes auch auf die Juragegenden der Schweiz als wünschbar bezeichnet.

---

*) Die Gesetzgebung, sowie die allgemeinen forstlichen Verhältnisse im Waadtländer- und Neuenburger-Jura sind mir leider wenig bekannt.

Die Frage wurde in den gesetzgebenden Behörden des Kantons Solothurn in der Sitzung vom November 1882 zur Sprache gebracht. Der Regierungsrath erhielt den Auftrag mit den Regierungen der andern Jurakantone zu unterhandeln, ob und wie eine gemeinsame Initiative in dieser Angelegenheit bei den Bundesbehörden eingeleitet werden könne.

Auf geschehene Anfrage der Regierung von Solothurn haben die Regierungen von Bern, Baselland, Waadt und Neuenburg in zustimmendem Sinne geantwortet und sich bereit erklärt, eine Konferenz zur Besprechung der Sache durch Abgeordnete zu beschicken. Einzig Aargau hat in ablehnendem Sinne geantwortet.

Eine bezügliche Konferenz hat stattgefunden den 8. November 1883 in Biel, wobei sich Abgeordnete von Bern, Baselland und Solothurn betheiligten. Das Resultat der Besprechung ist folgendes.

Die Nothwendigkeit und Wünschbarkeit der Ausdehnung der Forstgesetzgebung in besprochenem Sinne wurde allgemein anerkannt. Es sollen diese Gesetzeserweiterungen hauptsächlich in Bezug auf die Privatwälder entweder durch die Kantone selbst, oder dann durch den Bund an die Hand genommen werden.

Es wurde einstimmig beschlossen, an das eidg. Departement der Landwirthschaft ein gemeinsames Gesuch zu richten, dahingehend, es mögen von dieser Stelle aus durch sachkundige Experten die nöthigen Erhebungen in geologischer, forstlicher und bautechnischer Beziehung im Juragebiete angeordnet werden, wie diese Ende der Fünfzigerjahre im Alpengebiete stattgefunden haben.

Das Ergebniss einer einlässlichen Fachexpertise wird den weitern Weg zeigen.

Ohne Mithülfe des Bundes wird kaum im ganzen Juragebiet der Schweiz ein wirksames Forstschutzgesetz aufgestellt und allseitig durchgeführt werden.

In dieser Beziehung kann nur unter Betheiligung des Bundes von den Kantonen und Gemeinden Erhebliches geleistet werden. Ich spreche diesem „System“ von Landesbefestigung mein Wort.

Stuber.